

Bundesverwaltungsgericht

28.05.2013 Startseite > Entscheidungen > Verwandte Dokumente

Verwandte Dokumente zu Aktenzeichen BVerwG 1 C 28.08

Werden zu dem gewählten Aktenzeichen keine Entscheidungen, Pressemitteilungen oder Termine angezeigt, liegen diese nicht in der Online-Datenbank vor.

Entscheidungen mit Datum vor dem 1. Januar 2002 werden nicht im Internet vorgehalten, lassen sich jedoch beim Bundesverwaltungsgericht bestellen.

Bitte beachten Sie, dass zu aktuellen Terminen und Pressemitteilungen noch keine Entscheidungen vorliegen. Sofern diese später in die Online-Datenbank eingestellt werden, erfolgt eine Verknüpfung aller Dokumente mit identischem Aktenzeichen. Durch Mausklick auf das Aktenzeichen können Sie sich diese Dokumente ansehen.

Entscheidungen

BVerwG 1 C 28.08 - Beschluss

20.11.2008



[Bestellen](#)



[PDF-Download](#)

Entscheidung eingestellt am: 15.05.2013

[weiter zur Entscheidung](#)

BVerwG 1 C 28.08 - Urteil

07.04.2009



[Bestellen](#)



[PDF-Download](#)

Entscheidung eingestellt am: 15.05.2013

[weiter zur Entscheidung mit Leitsatz](#)

Pressemitteilungen

Nr. 21/2009

BVerwG 1 C 17.08; BVerwG 1 C 28.08; BVerwG 1 C 29.08

07.04.2009

Kein Rechtsanspruch auf Kindernachzug zu einem Elternteil bei geteiltem Sorgerecht

[weiter zur Pressemitteilung](#)

Termine

BVerwG 1 C 17.08; (OVG Berlin-Brandenburg OVG 12 B 23.07) BVerwG 1 C 28.08; (OVG Berlin-Brandenburg OVG 12 B 6.08)

BVerwG 1 C 29.08 (OVG Berlin-Brandenburg OVG 12 B 8.08)

07.04.2009

10:00 Uhr

B. - RA Gisela Jagodzinski, Regensburg - ./ . Bundesrepublik Deutschland

1. F., 2. F. - **RA Dr. jur. Söhnke Leupolt, Köln** - ./ . Bundesrepublik Deutschland

D. - RA Wolfgang Eckl und Christian Rominger, Kempten - ./ . Bundesrepublik Deutschland

Die klagenden Jugendlichen stammen aus dem Kosovo bzw. Mazedonien. Dort leben jeweils auch die Mütter. In allen drei Verfahren beantragten die Kläger vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres die Erteilung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs zu ihrem jeweiligen im Bundesgebiet lebenden Vater. Die Beklagte lehnte die Anträge ab, da der Kindernachzug sich mangels einer vollständigen Sorgerechtsübertragung auf den jeweiligen Vater nicht nach § 32 Abs. 3 AufenthG richte, sondern darüber nach Ermessen zu entscheiden sei; dieses Ermessen werde unter Berücksichtigung des Kindeswohls zulasten der Kläger ausgeübt.

Das Berufungsgericht hat den Klägern einen Anspruch zugesprochen. Dabei hat es offen gelassen, ob die nach dem Recht des Herkunftsstaates der Kinder erfolgten Sorgerechtsentscheidungen zugunsten der Väter diese zu allein personensorgeberechtigten Elternteilen im Sinne von § 1631 BGB machten. Die Kläger hätten nämlich auch bei Verneinung eines alleinigen Sorgerechts des jeweiligen Vaters in entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 3 AufenthG einen Anspruch auf Familiennachzug. Dafür sei ausreichend, dass den Vätern das Sorgerecht im nach dem Recht des Herkunftsstaates größtmöglichen Umfang übertragen worden sei. Der Gesetzgeber habe nicht bedacht, dass ansonsten sämtliche Kinder eines Staates, der eine vollständige Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil nicht kenne, von einem Anspruch auf Kindernachzug ausgeschlossen wären. Diese Regelungslücke sei durch analoge Anwendung des § 32 Abs. 3 AufenthG zu schließen.

Dagegen wendet sich in allen drei Verfahren die Beklagte mit ihren Revisionen. Im Verfahren 1 C 17.08 rügt sie außerdem, dass das Berufungsgericht bei der Frage, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, die Unterhaltspflicht des Vaters des Klägers gegenüber seinen anderen im Herkunftsland lebenden Kindern nicht berücksichtigt habe.

Diese Seite ist Teil des Webangebotes des Bundesverwaltungsgerichts, © 2013. Alle Rechte vorbehalten.